

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Bottrop für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom \_\_\_\_\_**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) und der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 432) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 20.09.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens **10** vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. **Wird bei mehreren Bürgerentscheiden an einem Tag ein Stichentscheid erforderlich, gilt diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.**

§ 15 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt entsprechend auch für die Durchführung von Bürgerentscheiden in den Stadtbezirken **mit Ausnahme des § 14 Absatz 2 Satz 1.**

**Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit im Stadtbezirk mit über 50.000 Einwohnern mindestens 15 vom Hundert im Stadtbezirk mit bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt.**

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.